

**GABL KOGLER PAPESCH LEITNER**  
**RECHTSANWÄLTE OG**

**GKP**

Dr. Roland GABL Dr. Josef KOGLER  
Mag. Harald PAPESCH Mag. Helmut LEITNER

A-4020 Linz | Museumstr. 31a | Tel +43 (0)732 600070 | Fax +43 (0)732 600066

office@rakanzlei-gkp.com | www.rakanzlei-gkp.com

Sparkasse Neuhofen Kto 18.143, BLZ 20326, IBAN AT302032600000018143, BIC SPNKAT21

Allg. Sparkasse OÖ Bank AG Kto 32100074437, BLZ 20320, IBAN AT782032032100074437 BIC ASPKAT2L

**Verfassungsgerichtshof**  
**Judenplatz 11**  
**1010 Wien**

Gemäß § 17a Abs. 1 VfGG wird bestätigt, dass der Überweisungsauftrag hinsichtlich der Eingabegebühr von €220,- unwiderrufflich erteilt wurde. Überweisung erfolgt auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern, Konto Nr. 5504109, Originalerlagschein beige geschlossen

**Linz, am 9.12.2008 / RG**

VERFGH9/RG/390/XUB/220 / Justl-VfGH

ERV Code P019802 / DVR Code 0716987

UID Nummer: ATU 40691408

**Justl-VfGH**

Beschwerdeführerin:

**Mag. Toni Monique Alexandra Justl**, Juristin des Verteidigungsministeriums sowie selbständige Lebens- und Sozialberaterin der Monique Dumont Lifestyle OG,  
[REDACTED]

vertreten durch:

Dr. Roland Gabl, Dr. Josef Kogler,  
Mag. Harald Papesch, Mag Helmut Leitner  
Rechtsanwälte  
Tel. 0732 / 60 00 70, office@rakanzlei-gkp.com  
4020 Linz, Museumstrasse 31a



Prozess- u Geldvollmacht erteilt

Belangte Behörde:

Landeshauptmann des Landes Steiermark

wegen: Bescheid des Landeshauptmanns der Steiermark vom 3.11.2008, GZ FA7C 2-2.33/258 – 08/1, zugestellt am 11.11.2008, mit dem die Berufung vom 12.10.2008 gegen den - die Änderung der Vornamen von „Toni Monique Alexandra“ in „Monique Alexandra“ abweisenden - Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung vom 26.9.2008 abgewiesen wurde.

**Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 144 Abs 1 B-VG und den §§ 82 ff VfGG sowie

**Anträge**

- a. gemäß Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für den Fall der Abweisung oder Ablehnung;
- b. gemäß § 27 iVm § 88 VfGG auf Kostenersatz.

3fach  
1 Bescheidablichtung

bei Verletzung Recht auf Gleichheit: Staatsbürgerschaftsnachweis  
Nachweis der Gebühreneinzahlung  
15 Beilagen in Kopie (2-fach):

- B01a: Psychiatrisches SV-Gutachten 25.11.08
- B01b: Psychiatrisches SV-Gutachten-Honorar
- B02: Patientenbrief AKH vom 1.12.2008
- B03: Psychoth. Stellungnahme 1.12.08
- B04: Logopädischer Bericht 1.12.2008
- B05: Ansuchen an DG 16.10.2008
- B06: Korrespondenz SV 15.10.08
- B07: Korrespondenz SV 26.10.08
- B08: Bestätigung Laserbehandlungen 3.9.2008
- B09: Bestätigung Laserbehandlungen 2.9.2008
- B10: Bestätigung Hormonbehandlung 3.9.2008
- B11: Logopädischer Bericht 3.9.2008
- B12: Psychotherapeutische Befundung 6.8.08
- B13: Psychotherapeutische Befundung 25.6.08
- B14: Ausweise
- B15: Bilder (Ausdrucke)

## I. Vollmacht

In umseits näher bezeichnetem Verfassungsgerichtshofverfahren wird zunächst bekannt gegeben, dass ich Vollmacht an die Rechtsanwälte Dr. Roland Gabl, Dr. Josef Kogler, Mag. Harald Papesch, Mag. Helmut Leitner, 4020 Linz, Museumstr. 31a, erteilt habe, worauf gemäß § 8 RAO hingewiesen wird.

## II. Chronologischer Ablauf des Verwaltungsgeschehens:

1. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 erhielt ich als im körperlich männlichen Geschlecht geborenes Kind den Namen „Anton Alexander Justl“. Dem sich bereits vor der Pubertät manifestierenden inneren Drang als Frau zu leben, gab ich phasenweise bereits in der Jugend nach, eine eindeutige Änderung insb. sekundärer Geschlechtsmerkmale erfolgte ab dem Jahr 2002. Spätestens seit diesem Zeitpunkt habe ich mich aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, ab 2005 belegbaren geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen, die nicht nur zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts, sondern zu einem weiblichen äußeren Erscheinungsbild geführt haben. Am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht wird sich nichts mehr ändern.

Mittels zahlreicher und äußerst schmerzhafter Laserbehandlungen sowie (einmaliger) Nadelepilation wurden der gesamte Bartwuchs sowie das Brusthaar entfernt und somit ein weibliches Hautbild erzeugt. Die restliche - dem weiblichen Typus entsprechende - Körperbehaarung wird epiliert. Aufgrund Einnahme weiblicher Hormone sowie gezielter sportlicher Aktivität beträgt die Oberweite etwa Körbchengröße „B“, wurden die ohnedies weichen Gesichtszüge und die restlichen Körperpartien noch femininer etc. Mittels logopädischer Therapie wurde das sekundäre Geschlechtsmerkmal Stimme verweiblicht und ist eindeutig dem einer Frau zuzuordnen. Dass sich an meinem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nichts mehr ändern wird, ist insb. aus den dargelegten geschlechtskorrigierenden Maßnahmen, der bereits erfolgten Namensänderung, dem längeren Leben im weiblichen sozialen Geschlecht allgemein etc. zu schließen sowie explizit psychiatrischem Gutachten und psychotherapeutischen Befundungen zu entnehmen.

Obwohl weder gesetzlich noch hg gefordert habe ich mich hinsichtlich Laserbehandlungen und Nadelepilation faktisch geschlechtskorrigierenden Operationen unterzogen. Am 14.5.2008 wurden die Vornamen aus rechtlichen und taktischen Gründen vorerst auf „Toni Monique Alexandra“ geändert. Eine genitalanpassende Operation im Sinne des Erlasses des BMI vom

12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation (gaOp) – ist bisher aus persönlichen und beruflichen Gründen nicht erfolgt.

Diese wird jedoch ohnehin weder gesetzlich noch hg gefordert. Gemäß VwGH 95/01/0061 ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Beweis: Beilagen B01a: Psychiatrisches SV-Gutachten vom 25.11.08, B02: Patientenbrief AKH vom 1.12.2008, B03: Psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.12.08, B04: Logopädischer Bericht vom 1.12.2008, B08: Bestätigung über Laserbehandlungen vom 3.9.2008, B09: Bestätigung über Laserbehandlungen vom 2.9.2008, B10: Bestätigung über Hormonbehandlung vom 3.9.2008, B11: Logopädischer Bericht vom 3.9.2008, B12: Psychotherapeutische Befundung vom 6.8.08, B13: Psychotherapeutische Befundung vom 25.6.08, B14: Ausweisablichtungen sowie B15: Bilder (Ausdrucke)

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung vom 14.5.2008 wurden meine Vornamen antragsgemäß von „Anton Alexander“ auf „Toni Monique Justl“ geändert. Diese Namensänderung wurde in Kenntnis des Umstandes, dass eine neuerliche Namensänderung grundsätzlich erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der letzten beantragten Namensänderung bewilligt werden kann (§ 3 Abs. 1 Z 8 NÄG 1988) sowie in Kenntnis der gängigen Verwaltungspraxis beantragt, der zufolge hinsichtlich des Geschlechts auf den geschlechtsspezifischen Geburtenbucheintrag abgestellt wird. Es wurde ein sog. geschlechtsneutraler erster Vorname („Toni“) gewählt, um weitere Nachteile in sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen hintan zu halten **bis die endgültige Namensänderung auf meinen ersten Wunschvornamen „Monique“ rechtlich durchgesetzt** ist. Besagter Geburtenbucheintrag lautet seit meiner Geburt „männlich“, was ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde nach Art 144 B-VG ist.

3. Am 7.8.2008 beantragte ich bei derselben Behörde die Änderung meiner Vornamen von „Toni Monique Alexandra“ auf „Monique Alexandra“. Begründet wurde dieser Antrag mit der nötigen Abwendung von Nachteilen in wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen sowie damit,

dass der erste Vorname nicht meinem tatsächlichen (weiblichen) Geschlecht entspricht. Mit Bescheid vom 26.9.2008 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass der Vorname „Monique“ nicht meinem Geschlecht entspreche, welches sich gem. § 19 Z 4 PStG (*richtig: Z 3; Anmerkung der Bf*) aus dem Geburtenbucheintrag ergebe. Zudem sei mein Antrag abzuweisen gewesen, weil mir die Bewilligung zur Änderung der Vornamen von „Anton Alexander“ auf „Toni Monique Alexandra“ mit Bescheid vom 9.5.2008 erteilt wurde und gem. § 3 Abs. 1 Z 8 NÄG die neuerliche Änderung der Vornamen innerhalb von 10 Jahren nur möglich sei, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 NÄG erfolgen soll.

4. Die dagegen eingelegte Berufung vom 12.10.2008, in der grundlegend auf die rein deklaratorische Wirkung der Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch hingewiesen wurde, wurde durch den Bescheid des Landeshauptmanns der Steiermark vom 3.11.2008, GZ FA7C 2-2.33/258 – 08/1, zugestellt am 11.11.2008, mit einer die Rechtsansicht der Behörde erster Instanz bestätigenden Begründung abgewiesen. Es sei nicht Aufgabe der Behörde aufgrund der von der berufungswerbenden Partei vorgelegten Beweismittel eine Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit zu treffen. Da von mir keine Auszug aus dem Geburtenbuch vorgelegt wurde, sondern vielmehr in der Berufung darauf hingewiesen wurde, dass der geschlechtsspezifische Vermerk im Geburtenbuch „männlich“ lautet, wäre der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG von der erstinstanzlichen Behörde zurecht angewandt worden. Da keine Namensänderung nach den § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 beantragt bzw. möglich war, sei die Versagung der neuerlichen Vornamensänderung durch die Behörde erster Instanz gem. § 3 Abs. 1 Z 8 NÄG zurecht erfolgt.

Auf meine Argumentation, dass es unbeschadet des Geschlechts das **Recht jeden Staatsbürgers ist, seinen Vornamen** – auch einen dem Gegengeschlecht zugeordneten - **frei zu wählen** sowie auf die diesbezüglichen (folgenden) Ausführungen wurde nicht eingegangen. Dieses Recht wird im Rahmen des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 MRK garantiert. Insb. angesichts der in der Praxis genehmigten geschlechtsneutralen Vornamen sowie in Österreich als weiblich klassifizierter bzw. weiblich klingender Vornamen männlicher Migranten (und umgekehrt), wäre meinem Antrag auf Namensänderung folglich selbst dann stattzugeben gewesen, wenn die Behörde davon ausgegangen wäre, dass ich männlichen Geschlechts sei. Eine Ablehnung ist nicht zuletzt unter diesen Gesichtspunkten gleichheitswidrig.

5. Da wie in beiden Instanzen dargelegt, zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht führende geschlechtskorrigierende Maßnahmen durchgeführt wurden und das kontinuierliche Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht gegeben ist, bin ich rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen, selbst wenn die - bloß deklarative – Änderung des geschlechtsspezifischen Vermerks noch nicht durchgeführt wurde bzw. rechtswidriger Weise verweigert wird. Die Verweigerung der Änderung des ersten auf einen weiblichen Vornamen stellt im Zusammenhang mit der bewussten Aufrechterhaltung einer unrichtig gewordenen Beurkundung eine massive Verletzung der meisten in der Rechtsordnung etablierten Grundrechte dar.

Wie bereits dargelegt lebe ich mit allen Konsequenzen seit geraumer Zeit in allen sozialen Bereichen als Frau. Die im täglichen Leben in verschiedensten Bereichen zu Tage tretende Diskrepanz zwischen äußerem weiblichen Erscheinungsbild einerseits und sog. geschlechtsneutralem, aber weithin als männlich erachtetem ersten Vornamen (sowie männlichem Geschlechtsvermerk in Personenstandsdokumenten) belastet mich in meinen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen auf unangemessene und unzumutbare Art und Weise. Als Beispiele werden angeführt:

Im Arbeitsumfeld besteht insb. häufig Erklärungsbedarf, zumal bspw. die weibliche Stimme am Telefon mit dem im Telefonverzeichnis, Lotus (email) und ELAK (Elektronische Akt des Kanzleiinformationssystems) angeführten sowie als männlich erachtetem ersten Vornamen „Toni“ nicht in Einklang gebracht werden kann. Telefonverzeichnis, Lotus und ELAK generieren die personenbezogenen Daten aus dem Personalverwaltungsprogramm „PERSIS“, in welchem seitens Dienstgeber korrekterweise der erste amtliche Vorname sowie das Geschlecht gem. Geburtenbuch eingetragen sind. Ich führe de facto aber den zweiten Vornamen „Monique“ als ersten Vornamen. Im Ressort werde ich am nicht schriftlichen Dienstweg ausschließlich als „Frau Mag. Monique Justl“ angesprochen und behandelt. Da mit meiner Funktion als Leiterin des Referats „Personeller Betriebsaufwand“ der Abteilung Personalführung im Bundesministerium für Landesverteidigung regelmäßiger und umfangreicher Kontakt innerhalb der Ressortleitung, zu ca. 30 nachgeordneten Dienstbehörden, Dienststellen und Ämtern sowie Akademien und Schulen mit sich bringt, belastet die Auseinandersetzung bezüglich der erwähnten Diskrepanz nicht nur mich, sondern auch zahlreiche Mitarbeiter und Kollegen sowie damit meinen Dienstgeber. Es wird zur Zeit der Beschwerdeenbringung geprüft, ob eine inter-

ne bedienstetenfreundliche Andershandhabung in meinem Fall technisch und rechtlich möglich ist.

Beweis: Beilage B05 Ansuchens an den Dienstgeber BMLV/SI vom 16.10.2008

Vor etwa 6 Monaten musste ich mich aufgrund der berechtigten Anfrage einer über meinen Geburtenbucheintrag bescheid wissenden Kollegin (ihr wurde die anlässlich des von ihr als männlich erachteten Vornamens „Toni“ gestellte Frage hins. geschlechtsanpassender Operation von mir wahrheitsgemäß beantwortet), ob es von Seiten des Dienstgebers zulässig sei, dass ich die Damentoilette benütze, einer diesbezüglichen sachlichen Erörterung mit meinem Abteilungsleiter stellen. Zwar wurde ich in meinem Vorgehen bestätigt, aber immerhin rauben derartige Unterfangen Arbeitszeit und Energie – sowohl für mich als auch das Ressort.

Im ärztlichen Wartezimmer als Mann aufgerufen zu werden, war für mindestens zwei Seiten ein unangenehmes Ereignis. Dem konnte zumindest dank des Entgegenkommens seitens der BVA Abhilfe geleistet werden, seit meine e-card auf „T. Monique Justl“ und „weiblich“ lautet. Doch dieses Entgegenkommen der BVA ist Resultat umfangreicher Bemühungen meinerseits. Die GSVG-e-card lautet trotz aller Bemühungen immer noch auf „Toni Justl.

Bei Verkehrskontrollen werden trotz Übereinstimmung von Führerscheinbild und realem Gesicht Fragen bezüglich des männlichen Vornamens gestellt. Aufgrund des geschlechtsspezifischen Eintrags „männlich“ im Reisepass, der meines Erachtens vorwiegend erst beim Lesen des Vornamens beachtet wird, wurde die Einreise in Nachbarstaaten mehrfach erschwert und einmal sogar verweigert.

Diese Aufzählung könnte beliebig fortgesetzt werden.

Diese unerträgliche Situation wird durch die ungesetzliche Verweigerung der Änderung des Vornamens ungebührlich prolongiert, obwohl entsprechend obzitiertur Judikatur sowie dem Grundsatz verfassungs- und grundrechtskonformer Gesetzesanwendung meinem Antrag bzw. meiner Berufung stattzugeben gewesen wäre.

### **III. Beschwerdepunkte**

Da mich der Bescheid der belangten Behörde vom 3.11.2008, GZ FA7C 2-2.33/258 – 08/1, zugestellt am 11.11.2008, in meinen **verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten** auf

- Achtung meines Privatlebens (Art. 8 MRK),
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG),
- Leben (Art. 2 MRK),
- Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und
- Datenschutz

sowie

wegen **Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, dem NÄG 1988**, in meinen verfassungsgesetzlich und einfach-gesetzlich gewährleisteten Rechten auf

- Änderung der Vornamen auf „Monique Alexandra“ (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Z 10 NÄG)
- Achtung meines Privatlebens (Art. 8 MRK),
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG),
- Leben (Art. 2 MRK),
- Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und
- Datenschutz

verletzt,

#### **IV. Anfechtungserklärung**

erhebe ich in offener Frist gemäß Art 144 Abs 1 erste und zweite Variante B-VG und den §§ 82 ff VfGG

#### **BESCHWERDE**

an den Verfassungsgerichtshof und stelle die

#### **Anträge**

der Verfassungsgerichtshof möge



1. gemäß § 87 Abs 1 VfGG den hier angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 3.11.2008, GZ FA7C 2-2.33/258 – 08/1, zugestellt am 11.11.2008, wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aufheben oder
2. gemäß § 87 Abs 1 VfGG den genannten Bescheid wegen Verletzung von Rechten durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes aufheben; sowie
3. gemäß §§ 27 und 88 VfGG erkennen, der Bund ist schuldig, die mir durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen;
4. gemäß Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG die Beschwerde für den Fall der Abweisung oder Ablehnung dem Verwaltungsgerichtshof abtreten.

Weiters ergeht die

### **Anregung**

der Verfassungsgerichtshof möge gemäß Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen **§ 3 Abs. 1 Z 7** hinsichtlich des Satzteils „...oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“ und **§ 3 Abs. 1 Z 8** („der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 erfolgen soll.“) des Bundesgesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen (**Namensänderungsgesetz – NÄG**) vom 22. März 1988, BGBl.Nr. 1995/1988, idF des Namensrechtsänderungsgesetzes – NamRÄG, BGBl. Nr. 25/1995 vom 5. Jänner 1995 sowie in eventu den vollen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG und aus gesetzessystematischen Gründen auch § 2 (2) Z 3 („ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“) prüfen und gemäß Art 139 Abs 3 B-VG und § 59 Abs 2 VfGG **als verfassungswidrig aufheben**.

### **V. Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:**

#### 1. Die Beschwerde ist zulässig:

Es liegt ein Bescheid vor, nämlich jener der belangten Behörde vom 3.11.2008, GZ FA7C 2-2.33/258 – 08/1, zugestellt am 11.11.2008. Da es sich um den Bescheid des Landeshaupt-

manns der Steiermark, der zweiten und letzten Instanz in der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, ist der Instanzenzug erschöpft. Die sechswöchige Beschwerdefrist wurde eingehalten und die Beschwerdelegitimation liegt vor.

## 2. Die Beschwerde ist auch begründet:

### a. Verfassungswidrigkeit des NÄG im Speziellen:

#### aa. § 3 (1) Z 7 NÄG:

Dass es im Namensänderungsverfahren einen Versagungsgrund darstellt, wenn der erste Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht, ist nicht mit Art 8 MRK in Einklang zu bringen, der die **einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz** schützt, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert. Neben der körperlichen und psychischen Integrität zählt auch die sexuelle und geschlechtliche Identität genauso zum geschützten Privatleben des Menschen wie die **Wahl des Vornamens** – sei es in Zusammenhang mit geschlechtlicher Identitätsfindung oder ohne einen derartigen Konnex. Es ist das in Art 8 MRK Deckung findende Recht eines jeden österreichischen Staatsbürgers, seinen ersten Vornamen unbeschadet dessen zu wählen, ob er selbst und/oder Verwaltungsorgane der Ansicht sind, es handle sich um einen Vornamen des Gegengeschlechts. Der Klang eines Namens prägt die Persönlichkeit eines Menschen mit. Ob mit einem Namen das eigene oder andere Geschlecht assoziiert wird oder nicht - mag es nun entscheidend für die Wahl dieses Namens sein oder nicht, darf für die Bewilligung des Namens keine Rolle spielen. Der Anwendungsbereich dieses Grundrechts ist sohin nicht auf transidente Menschen beschränkt, sondern umfasst alle Staatsbürger unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

Verletzt wird durch diese Bestimmung auch das Recht auf Gleichbehandlung nach Art 7 B-VG und Art 2 StGG. Zum einen ist nicht eindeutig definierbar und objektivierbar, welche **Abfolge von Vokalen und Konsonanten** als „männlich“ oder „weiblich“ einzustufen ist bzw. öffnet das Tor für **willkürliche** Gesetzesanwendung und zum anderen unterliegt diese Beurteilung nach der **Verkehrsauffassung Schwankungen** in sowohl zeitlicher als auch regionaler Hinsicht. Die in § 3 (1) Z 7 NÄG getroffene Normierung entspricht einerseits nicht dem grundsätzlich gebotenen Determiniertheitsgebot, andererseits darf es diesem gem. Art 8 MRK gar

nicht entsprechen. Dieses Spannungsverhältnis ist legislativ nicht auflösbar, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu entfernen wäre. Dafür spricht nicht zuletzt die bestimmt in bester Absicht getätigte Verwaltungspraxis, die insb. bei transidenten Menschen sog. **geschlechtsneutrale Vornamen**, d.h. Vornamen, die in Österreich einem bestimmten Geschlecht zugeordnet, in anderen Staaten jedoch als Namen des Gegengeschlechts geführt werden, zulassen. Als sehr beliebt bei Mann zu Frau Transsexuellen haben sich etwa Vornamen wie „Andrea“, „Michele“ oder „Jasmin“ erwiesen.

Es stellt grundsätzlich eine durch § 3 (1) Z 7 NÄG eröffnete unsachliche Differenzierung dar, wenn bspw. einer Mann zu Frau transidenten Person der Vorname „Andrea“ genehmigt wird, der anderen jedoch der Name „Monique“ verweigert wird, nur weil sich kein Staat findet, in welchem Monique als Herrenvorname geführt wird. Konkret auf mich bezogen sei erwähnt, dass ich zwar sofort behördlich den Namen „Andrea“ hätte genehmigt bekommen, dieser aber nicht meinem Wunschvornamen entspricht. Eine klare Geschlechteridentifikation wird durch diese geschlechtsneutralen Vornamen nicht erreicht. Eben so wenig wird dieses Ziel durch Verbreitung **ausländischer Vornamen aufgrund Migration** erreicht, die wie inländische Vornamen des Gegengeschlechts klingen. Das Ziel **eindeutiger Geschlechteridentifikation** anhand des ersten Vornamens wird sohin **bereits unterlaufen bzw. ist obsolet** und kann folglich mit § 3 (1) Z 7 NÄG nicht erreicht werden.

Grundsätzlich treffen die Erwägungen zu Art 8 und MRK und Art 7 B-VG auch auf die „**Gebrauchlichkeit**“ eines beantragten Namens zu.

bb. § 3 (1) Z 8 NÄG:

Eine Regelung, die Namensänderungen grds. lediglich alle 10 Jahre zulässt, steht ebenfalls nicht im Einklang mit Art 8 MRK. Das **Bedürfnis persönlicher Identitätsfindung und Namensgebung** darf nicht durch die Normierung einer 10-Jahresfrist beeinträchtigt bzw. eingegrenzt werden. Dies trifft insb. bei transidenten Menschen zu, die in schwersten Selbstfindungsphasen geschlechtlich migrieren. Tatsächlich werden zur Hintanhaltung von sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen bereits während dem sog. Alltagstest, im Zuge dessen die Realisierbarkeit des Lebens im Gegengeburts-geschlecht einer kritischen Prüfung unterzogen werden soll, sog. geschlechtsneutrale Vornamen angenommen, um reale Aussicht auf „Bestehen“ des Alltagstests zu haben. Erfolgt dann schließlich die geschlechtsanpassende Operation - dies geschieht in der Regel in einem kürzeren Zeitraum als 10 Jahren, so besteht freilich Bedarf an

einer neuen Namensgebung im Hinblick auf einen „echten“ Vornamen des neuen Geschlechts. Im Falle der mehrfachen geschlechtlichen Migration ist die Wiederannahme eines dem Geburtsgeschlecht entsprechenden Vornamens innerhalb besagter Frist vereitelt. Da die mit der Namensänderung verbundenen (Folge)Kosten und der diesbezügliche Aufwand ohendies vom Antragsteller zu tragen sind, kann das Argument des erhöhten Verwaltungsaufwandes auch aus diesem Blickwinkel nicht ernsthaft berücksichtigt werden.

Außerdem stellt die Nichtberücksichtigung der speziellen Transgenderthematik im Rahmen der Ausnahmen vom Versagungsgrund nach § 3 (1) Z.8 NÄG (Abs. 1 Z. 6 bis 9) eine Gleichheitswidrigkeit dar. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Normierung bereits angesichts Art 8 MRK verfassungswidrig ist.

b. Verletzung von Grundrechten durch Bescheid und Anwendung einer rechtswidrigen Norm:

Entsprechend der Judikatur des VwGH ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird (VwGH 95/01/0061).

Sämtliche Voraussetzungen, sind in meinem Fall erfüllt, weshalb ich rechtlich als Frau einzustufen bin. Die unrichtige Rechtsansicht der bB ergibt sich insb. aus dem Abstellen auf das Erfordernis der Vorlage einer Urkunde, nämlich des Geburtenbuchauszuges. Ob eine Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch vorgenommen wurde oder nicht, ist zumindest in diesem Zusammenhang rechtlich ohne Belang, zumal Änderungen von Eintragungen ausschließlich deklaratorische Kraft zukommt. Die Dokumentation eines Vorganges stellt zweifelsfrei nicht den Vorgang selbst dar, sondern dokumentiert diesen lediglich.

Weil einer Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, erfolgten die folgenden Grundrechtsverletzungen aufgrund der behördlichen Negierung meines (weiblichen) Geschlechts. Bei verfassungs- und gesetzeskonformer

Rechtsanwendung hätte die bB die Namensänderung auf „Monique Alexandra“ bewilligen müssen.

Aus dem bewussten Aufrechterhalten einer unerträglichen Situation bzw. Aufzwingen eines uneindeutigen Status resultiert die gröblichste Verletzung der Menschenwürde und Privatsphäre. Die Aufrechterhaltung der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild und erstem Vornamen in Dokumenten stellt eine massive Diskriminierung dar.

Eine Verletzung des Rechts auf Achtung meines Privatlebens nach Art. 8 MRK ergibt sich durch die (rechtliche) Negierung meines weiblichen Geschlechts und bedeutet einen massiven Eingriff in meine Intimsphäre. Art 8 MRK schützt die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußert. Neben der körperlichen und psychischen Integrität zählt auch die sexuelle und geschlechtliche Identität zum geschützten Privatleben des Menschen. Zum letztgenannten Kriterium zählt freilich auch die Änderung des Vornamens. Konkret werde ich mehrfach verletzt:

- Verletzung des Rechts auf freie Namenswahl als Bestandteil meiner Intimsphäre und Identitätsfindung bzw. –gebung.
- durch Erschweren der Beziehungen zu anderen Menschen wegen permanentem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und erstem Vornamen im Reisepass, in dienstlichen Dokumenten etc. sowie Abhängigkeit bei Anrede durch und Schriftverkehr seitens Behörden, BVA, Dienstgeber, Arbeitskollegen, Unternehmen jeglicher Art usf. von deren „good will“ mit meinem zweiten und Wunscherstvornamen „Monique“ angesprochen zu werden etc. So ist von mir *bspw. im erstinstanzlichen. Bescheid von „Mag. Toni Monique Alexandra Justl“ die Rede, obwohl ich den ersten Vornamen aus den dargelegten Gründen – gar nicht führe. Des weiteren ist von „Herr Mag. ...“, „er“, „Antragsteller“ etc. die Rede, obwohl ich Frau bin und mich eindeutig als solche deklariere...*
- Diskriminierung durch offensichtliche Erkennbarkeit bzw. öffentliche Bloßstellung der Transsexualität, die nach ICD 10 (F 64.0) eine Störung der Geschlechtsidentität bzw. Krankheit darstellt.

- Deutliche Erschwerung des sog. Alltags-tests, in dem persönlich abgewogen werden soll, ob ein Leben im Wunschgeschlecht real umsetzbar ist.

Die Verletzung des Grundrechts „Recht auf Leben“ gem. Art. 2 MRK kommt in Betracht, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen insb. durch Verweigerung von Vornamensänderungen zum Gegengeburts-geschlecht und den damit verbundenen hinlänglich bekannten Benachteiligungen förmlich zu geschlechtsanpassenden Operationen gezwungen werden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen als „Verstümmelungs-kastrationen“ (schmerzhafte irreversible Operationen, die mitunter die Gesundheit auch durch postoperativ gebotene lebenslange künstliche Hormonzufuhr schwer beeinträchtigen, zu Depressionen und fallweise zum Suizid führen können) und darüber hinaus (noch) keine wirklichen gegengeburts-geschlechtlichen Geschlechtsteile u/o Keimdrüsen schaffen können. Der Auffassung des EGMR hinsichtlich Art. 2 MRK zufolge ist der Staat zum Schutz der unter seine Jurisdiktion fallenden Staatsbürger verpflichtet. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte, ich selbst in meiner Funktion als Lebens- und Sozialberaterin etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden (Geburtenbuch-eintragungen und) Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt; schätzungsweise 1 % der Bevölkerung sind transsexuell und rund 50% leben ohne operative Eingriffe im Geburtsgegengeschlecht. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Erwägungen kann dem VwGH nicht unterstellt werden, er meine mit geschlechtskorrigierenden Maßnahmen (ausschließlich) geschlechtsangleichende Operationen im obigen Sinne. Ganz im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Worte „geschlechtskorrigierende Maßnahmen“ wählte, um keinesfalls Staatsbürger mit (indirektem) Zwang zur gaOp zu drängen.

Die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 2 StGG und Art 7 B-VG aufgrund unsachlicher Differenzierungen wird wie folgt erwogen:

- aa. Gegenüber einer Frau zu Mann Transsexuellen: Bei diesen wird bspw. keine Vernä-hung der Vagina und keine Phalloplastie gefordert, was per se jedoch – im nackten Zu-stand – keinesfalls ein äußeres männliches Erscheinungsbild im isoliert betrachteten Un-terleibsbereich entstehen lässt. Hingegen verlangt obzittierter Erlass bei Mann zu Frau

Transsexuellen die Entfernung der Keimdrüsen u/o des Penis. Es kommt außerdem zur aberwitzigen Situation, dass (mir einige bekannte) nicht operierte Frau zu Mann Transsexuelle, deren äußeres Erscheinungsbild insb. im Verhältnis zu mir **absolut** männlich wirkt, gegen ihr gelebtes Geschlecht rechtlich als Frauen behandelt werden, während mein äußeres Erscheinungsbild deren rechtlichem Status entspricht (et vice versa). Die Gleichheitswidrigkeit ist darin zu erblicken, dass hinsichtlich der Kriterien für die Qualifizierung als deutlicher Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes an das Gegengeburts-geschlecht unsachlich differenziert wird. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburts-geschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunsch-geschlecht zu behandeln.

bb. Gegenüber postoperativen Transsexuellen: Bei diesen wird – zu Recht(!) – der Geschlechtswechsel auch rechtlich vollzogen, obwohl sämtliche Eingriffe mangels medizinischer Möglichkeiten niemals zum Erwerb sämtlicher biologischer Charakteristika des angenommenen Geschlechts führen können. Deren äußeres Erscheinungsbild, wie es sich im Alltagsleben darstellt, unterscheidet sich aber hinsichtlich der deutlichen Annäherung an das Geburtsgegengeschlecht grundsätzlich nicht von dem der präoperativen Transsexuellen (präopTS). Die Entfernung der männlichen Keimdrüsen an sich bewirkt noch kein weibliches Äußeres – nie im Genitalbereich; unter Umständen aber im sonstigen Erscheinungsbild bei künstlicher Hormonzufuhr, was jedoch auch ohne Gonaden-entfernung erfolgen kann.

Einige Transsexuelle verfügen auch ohne künstliche Hormonzufuhr und Operationen über ein „adäquates“ äußeres Erscheinungsbild des Gegengeburts-geschlechts, das nicht selten jenem geschlechtsanpassend Operierter oder gar „biologischer Frauen“ um nichts nachsteht. Die Abwägung etwaiger öffentlicher Interessen gegenüber den einschneidenden Benachteiligungen und Belastungen Betroffener zu Gunsten postoperativer Transsexueller muss auch bei präopTS angewandt werden und ist rechtlich zu bewerkstelligen. Dies insb. im Hinblick auf Art. 7 (2) B-VG, demzufolge sich Bund, Länder und Gemeinden sich zur *tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau* bekennen. Sollte ev. ein etwaiges (unredliches) gesellschaftspolitisches Ziel der Unfruchtbar-machung unausgesprochener Beweggrund für die „erlass“-mässig geforderte gaOp sein, so könnte diese auch auf weniger einschneidende und gefährliche Art und Weise erfolgen. Ent-

sprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist jedenfalls auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburtsgeschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

cc. Allgemein:

Gegenüber Frauen, die nach „unbeabsichtigter“ Entfernung der Gebärmutter u/o Eierstöcke nicht als männlich deklariert werden sowie gegenüber männlich Geborenen, die nach „unbeabsichtigtem“ Genital- u/o Keimdrüsenverlust nicht automatisch als weiblich angesehen werden.

Eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz liegt vor, zumal durch die bestehenden Geschlechtsvermerke in Reisedokumenten und dienstlichen Dokumenten für jedermann meine Transsexualität (ICD 10 F 64.0) offensichtlich wird.

Beeinträchtigung des Rechts auf Reisefreiheit: Es ist mir bereits widerfahren, dass die Einreise in Fremdstaaten aufgrund der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild einerseits sowie (Geburts- und geschlechtsneutralem) Vornamen und Geschlechtsvermerk im Reisepass andererseits beträchtlich verzögert oder gar verweigert wurde.

**VI. Eventualabtretungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof:**

Sollte der Verfassungsgerichtshof befinden, dass ich durch den angefochtenen Bescheid nicht in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt bin, wird gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG und § 87 Abs. 3 VfGG der Antrag gestellt, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abzutreten, ob ich in sonstigen Rechten verletzt wurde.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof wird dann die Verletzung meines subjektiven Rechtes auf Änderung der Vornamen auf „Monique Alexandra“ (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Z 10 NÄG) geltend gemacht, Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und infolge von Gesetzwidrigkeit des Inhaltes in einem dann ergänzenden Schriftsatz näher ausgeführt, eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt und auch schließlich der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und infolge Gesetzwidrigkeit des



Inhaltes aufzuheben und die belangte Behörde zum Ersatz der Kosten an die Beschwerdeführerin zu verpflichten.

.

**Mag. Toni Monique Alexandra Justl**

---

<u>Kostenverzeichnis:</u>		
Eingabe	€	2.000,00
20 % USt	€	400,00
Pauschalgebühr	€	220,00
<u>S u m m e</u>	€	<u>2.620,00</u>

VERFGH9/RG/390/XUB/220  
Justl-VfGH